

# **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 19.07.2023 (HS) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in der Sitzung am 28.02.2024 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Templin beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 19.07.2023 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

## **§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Templin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen haben drei Minuten nicht zu überschreiten.
- (4) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort binnen 4 Wochen zu geben.
- (5) Die Abs. 1 – 4 gelten gleichlautend für die öffentlichen Ortsbeiratssitzungen und öffentlichen Ausschusssitzungen.

## **§ 3 Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Templin durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Die Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Stadt Templin bzw. des betroffenen Gebietes unterschrieben sein.

#### **§ 4 Einwohnerbefragungen**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerbefragungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Templin durchgeführt werden.

(2) Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit, über die eine Einwohnerbefragung stattfinden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Bürgermeister organisiert die Einwohnerbefragung. Diese kann in einer öffentlichen Einwohnerversammlung oder schriftlich erfolgen. Bei einer Einwohnerversammlung gelten die Vorschriften des § 3 dieser Satzung. Erfolgt die Einwohnerbefragung schriftlich, ist der Sachverhalt und eine mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage an die Einwohner zu versenden. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Templin, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerbefragung gemäß dieser Satzung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren bzw. in einer Stadtverordnetenversammlung



entschieden wurden. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Stadt Templin bzw. des betroffenen Gebietes unterschrieben sein.

(5) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Einwohnern und der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## **§ 5 Kinder- und Jugendbeteiligung**

(1) Auf Grundlage des § 18a BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

(2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsformen können sein:

1. das aufsuchende direkte Gespräch mit dem Bürgermeister
2. Diskussionsrunden
3. Workshops
4. Kinder- und Jugendumfragen.

Neben den unter den Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen. Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

(3) Die Stadt Templin entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden. Einladungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Vorschrift erfolgen über den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte bei der Umsetzung der oben genannten Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche.

(5) Beteiligen können sich alle Kinder und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung mit

dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Über Ausnahmen ist einzelfallbezogen in Absprache mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten zu entscheiden.

## **§ 6 Petitionsrecht**

(1) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.

(2) Der Einreicher ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

## **§ 7 Akteneinsichtsrecht**

Jeder Einwohner hat nach Maßgabe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interesse entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

## **§ 8 Begrifflichkeit, Inkrafttreten**

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die anderen Geschlechter gleichermaßen.

(2) Die Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Stadt Templin tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.01.2009 beschlossene Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Stadt Templin sowie die 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Stadt Templin vom 10.10.2018 außer Kraft.

Templin, den 07.03.2024



Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Templin